

Die "Verordnung über den Aufenthalt von Ausländern im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik" vom Jahre 1956 entsprach in ihrer Gesamtheit und in bestimmten Einzelregelungen nicht mehr den gesellschaftlichen Bedingungen sowie der völkerrechtlichen Stellung der DDR.

Mit dem Erlaß des Ausländergesetzes und der dazu gehörenden Anordnung, insbesondere mit der - den neuen Bedingungen und Erfordernissen entsprechenden - exakten Bestimmung des Rechtsstatus, der Rechte und Pflichten sowie der Voraussetzungen und Bedingungen für den Aufenthalt von Ausländern in unserer Republik, bekundet die DDR ihre gewachsene politische Stellung und staatliche Souveränität. Sie weist damit zugleich alle Versuche der Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten offensiv zurück und schafft günstigere Voraussetzungen zur Abwehr der verstärkten Angriffe des Gegners auf die Rechtsstellung der Ausländer und ihres Mißbrauchs für subversive Aktivitäten in der DDR.

Mit den neuen Rechtsvorschriften wird an der gegenwärtigen Praxis der Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer in der DDR nichts geändert. So wie bisher benötigen Ausländer auch künftig für den Aufenthalt in der DDR eine Genehmigung. Klarer wird nunmehr aber bestimmt, daß der Aufenthalt von Ausländern aus vier Gründen erfolgen kann: